

Hausordnung

Die Häuser, die Wohnungen sowie die Außenanlagen und Grundstücke sind gemeinsames Eigentum aller Mitglieder unserer Genossenschaft. Daher liegt eine pflegliche und schonende Behandlung im Interesse von Ihnen allen.

Die folgende Hausordnung ist als rechtsverbindlicher Bestandteil des Dauernutzungsvertrages einzuhalten. Es wird erwartet, dass jeder Wohnungsbenutzer sie im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens beachtet. Verletzt jedoch ein Wohnungsbenutzer seine Verpflichtungen, kann dies zu einer Abmahnung und zu einer Kündigung des Dauernutzungsvertrages führen.

1. Hausgemeinschaft

Verträglichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sind notwendige Vorbedingungen für ein friedliches Zusammenleben mehrerer Familien in einem Hause, denn wer Nachbarn hilft, handelt im genossenschaftlichen Sinne. Jeder soll sich so verhalten, dass:

- niemand mehr als unvermeidbar in seinem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit beschränkt,
- niemand gefährdet, belästigt oder geschädigt,
- das genossenschaftliche Eigentum pfleglich behandelt und geschützt wird,
- alte, kranke und gebrechliche Mitbewohner in besonderem Maße unterstützt werden, sowie Familien mit Kindern Verständnis entgegengebracht wird.

Die Räume der Wohnung dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden; insbesondere gewerbliche Nutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes gestattet.

2. Gemeinschaftsaufgaben

Die Hausgemeinschaft regelt in eigener Verantwortung und im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle

- die Reinigung und Säuberung von Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. Flur, Treppe, Keller, Trockenräume, sonstige Gemeinschaftsanlagen wie das Umfeld von Müllkästen, Bürgersteige,
- die Beseitigung von Schnee, Eis sowie das Streuen bei Glatteis,
- die Benutzung der Trockenräume,
- die der Jahreszeit angemessene Belüftung der Treppenhäuser, Keller und sonstigen Gemeinschaftsräume.

An den Gemeinschaftsaufgaben müssen sich alle Bewohner beteiligen. Wer seinen Pflichten nicht nachkommen kann, muss für Vertretung sorgen. Abweichende

3. Sicherheit

Die Hof- und Kellertüren sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Hauseingangstüren sind stets geschlossen zu halten.

Feuerwehruzufahrten, Haus- und Hofeingänge sowie Tordurchfahrten müssen jederzeit freigehalten werden.

Treppen, Kellergänge, Flure und Dachböden sind keine Abstellräume und dürfen daher nicht zum Ablegen und Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Fahrrädern, Motorrädern und Kinderwagen benutzt werden.

Auf dem Dachboden, im Treppenhaus und in den Kellergängen sind das Hantieren mit offenem Licht und das Rauchen grundsätzlich verboten!

4. Schutz vor Lärmbelästigung

Jeder ruhestörende Lärm im Haus, Hof, Garten und auf Kinderspielplätzen innerhalb des Genossenschaftsgeländes ist zu vermeiden, grundsätzlich aber zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr und von 19.30 Uhr bis 6.00 Uhr. Der Aufenthalt von nicht schulpflichtigen Kindern in den Hof- und Gartenanlagen ist nur unter Aufsicht gestattet.

Radios, Fernsehgeräte und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Das gilt insbesondere in der Mittagszeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr und nachts zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.

5. Lüftung/Heizung

Wohnungen, Gemeinschaftseinrichtungen, Treppenhäuser und Keller sind zu jeder Jahreszeit ausreichend zu lüften. Jedoch ist die Auskühlung durch zu langes Lüften im Winter zu vermeiden. Die Entlüftung der Wohnung ins Treppenhaus ist nicht gestattet.

Wohnungen sind ausreichend zu beheizen.

6. Tierhaltung und Fütterung

Das Halten von Tieren ist mit Ausnahme von Kleintieren wie Hamster, Kanarienvogel usw. nicht erlaubt. Die therapeutische Haltung von Hunden oder Katzen kann auf Antrag durch die Genossenschaft bzw. durch die Hausgemeinschaft genehmigt werden.

Das Füttern von Tauben oder Wildkaninchen ist verboten.

7. Umweltschutz

Zur Beseitigung von Sperrmüll haben die Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln einen besonderen kostenlosen Service eingerichtet. Bitte schauen Sie in Ihren Abfallkalender.

Für Papier, Pappe und Kunststoffe sind die bereit gestellten Container zu benutzen; organische Abfälle gehören in die Biotonne (soweit vorhanden). Altglas ist in den öffentlichen Behältern zu entsorgen.

Im Interesse des Umweltschutzes gehören ätzende und brennbare Stoffe sowie Gifte, Medikamente und alle anderen grundwasserschädigenden Stoffe nicht in die Mülltonne bzw. Abflussrohre.

8. Antennen

Das Anbringen eigener Antennenanlagen außerhalb der geschlossenen Räume ist untersagt. Das gilt insbesondere für Antennen des Satellitenempfangs und des Amateurfunks.

Das Verlegen von Fernseh- und Radiobuchsen innerhalb der Wohnung ist genehmigungspflichtig und darf nur durch den Kabelnetzbetreiber (NetCologne) ausgeführt werden.

9. Balkone und Loggien

Das dauerhafte Abstellen von Gegenständen, deren Größe die Balkonbrüstung überragt, ist nicht gestattet.

Das Grillen auf Balkonen und Loggien ist nach Vorankündigung ein- bis zweimal im Monat gestattet.

10. Mängel

An genossenschaftlichen Einrichtungen festgestellte Mängel sind der Geschäftsstelle **unverzüglich** zu melden.

11. Änderungen der Hausordnung

Die Genossenschaft behält sich Änderungen zu den Inhalten dieser Hausordnung vor.

Köln-Raderberg, im Mai 2014

Heimstätten-Baugenossenschaft
Fortschritt eG
Der Vorstand

Die Hausordnung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie als Vertragsbestandteil an.

Köln, _____

✕

(Unterschrift des Mitgliedes)